AMTSBLATT



für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich. Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr.50a vom 14. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis: Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bek Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Corona Virus (SARS-CoV-2)
Allgemeinverfügung des Landkreises Berchtesgadener Land
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2;
Verlängerung der weitergehenden Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage Inzidenz
zur Quarantäne von Kontaktpersonen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Berchtesgadener Land, erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land als Kreisverwaltungsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Ziff. 6.1.1 der AV Isolation vom 29.10.2021, i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende für den gesamten Landkreis Berchtesgadener Land geltende

Allgemeinverfügung:

- 1. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2; weitergehende Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage Inzidenz zur Quarantäne von Kontaktpersonen vom 3. November 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44a, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 24.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47a, wird die Angabe "15.12.2021" durch die Angabe "15.01.2022" ersetzt.
- 2. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 15.12.2021 in Kraft.

Gründe:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2; weitergehende Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage Inzidenz zur Quarantäne von Kontaktpersonen vom 3. November 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44a, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 24.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 47a, läuft am 15.12.2021 aus. Das Infektionsgeschehen ist im Berchtesgadener Land jedoch weiterhin auf sehr hohem Niveau. Der Inzidenzwert im Landkreis lag bei Erlass der Allgemeinverfügung am 3.11.2021 bei 416,6, am 24.11.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz bei 1080,6, tagesaktuell liegt der Inzidenzwert bei 509,6.

Auch wenn die 7-Tages-Inzidenz wieder etwas zurückgegangen ist, bleibt die Lage in den Krankenhäusern der Region weiterhin sehr angespannt. Patienten müssen überregional verlegt werden und alle elektiven Eingriffe wurden abgesagt. Die Intensivbetten im Leitstellenbereich Traustein, zu dem auch das Berchtesgadener Land gehört, liegt bei 92,5% und damit weiterhin im deutlich erhöhten Bereich.

Vor diesem Hintergrund muss der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auch weiterhin konsequent entgegengewirkt werden, um eine Überlastung des ambulanten und stationären Gesundheitswesens zu verhindern.

Zur Ziffer 1:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2; weitergehende Anordnungen bei deutlich erhöhter 7-Tage Inzidenz zur Quarantäne von Kontaktpersonen vom 3. November 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44a wird bis einschließlich 15.01.2022 verlängert.

Zu den Ziffern 2 und 3:

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung treten am 15.12.2021 in Kraft. Durch das Gesundheitsamt Berchtesgadener Land erfolgt eine stetige Bewertung der vorherrschenden Situation. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Im Übrigen wird auf die Begründung in Ziffer II der o.g. Allgemeinverfügung vom 03.11.2021 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43 Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 14. Dezember 2021 Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat